

Familienname, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, bei Adoptionen Tag der Aufnahme in den Haushalt
Familienname, Vorname des Antragstellenden
Aktenzeichen (falls bekannt)

## Antrag auf Änderung des Bemessungszeitraums für Einkommensausfälle (vor der Geburt Ihres Kindes) aufgrund der Covid-19-Pandemie

Kalendermonate mit Einkommensminderungen, die Sie zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2021 aufgrund der Covid-19-Pandemie hatten, können Sie auf Antrag von der Berechnung des Elterngeldes ausnehmen. Diese Monate werden übersprungen. Es können auch nur einzelne Kalendermonate ausgenommen werden. Der Bemessungszeitraum verschiebt sich um die Zahl der übersprungenen Monate weiter in die Vergangenheit. Wenn Sie ausschließlich selbstständig waren oder wenn Sie sowohl Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit als auch Einkünfte aus einer nicht-selbstständigen Tätigkeit hatten, verschiebt sich der Bemessungszeitraum auf Antrag auf einen Veranlagungszeitraum davor. Zu den Einkommensminderungen aufgrund der Covid-19-Pandemie zählen auch mittelbare Änderungen der Einkommenssituation, wie zum Beispiel die Reduzierung der Arbeitszeit zugunsten der Kinderbetreuung.

Den Einkommenswegfall aufgrund der Covid-19-Pandemie müssen Sie glaubhaft machen; zum Beispiel durch Vorlage von Bescheinigungen, Weisungen oder Anordnungen des Arbeitgebers, Anordnungen der Gesundheitsämter zur Schließung bestimmter Betriebe oder Einrichtungen oder durch Vorlage von Bescheiden über den Bezug von Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld frühestens ab dem 1. März 2020.

Nichtselbstständige Arbeit
<p>Ich hatte in den zwölf Monaten vor dem Beginn der Mutterschutzfrist (wenn ich die Mutter bin), ansonsten in den zwölf Monaten vor dem Monat der Geburt des Kindes Einkommensminderungen aufgrund der Covid-19-Pandemie (z.B. Kurzarbeit, Freistellung, Arbeitslosigkeit, Teilzeit aufgrund von Kinderbetreuung) und beantrage, dass die betroffenen Monate von der Bemessung des Elterngeldes ausgenommen werden.</p> <p>in der Zeit vom _____ bis _____</p> <p>in der Zeit vom _____ bis _____</p> <p style="text-align: center;">▶ Bitte Nachweise beifügen</p> <p>Die hiervon betroffenen Monate sollen von der Bemessung des Elterngeldes ausgenommen werden.</p>
Selbstständige Arbeit
<p>Ich hatte im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkommensminderungen aufgrund der Covid-19-Pandemie (z.B. durch zeitweise Schließung oder Einstellung des ausgeübten Gewerbes) und beantrage die Verschiebung.</p> <p>in der Zeit vom _____ bis _____</p> <p style="text-align: center;">▶ Bitte Nachweise beifügen</p> <p>Der betroffene Veranlagungszeitraum soll von der Bemessung des Elterngeldes ausgenommen werden.</p>

**X** \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

**X** \_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellenden

Familienname, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, bei Adoption Datum der Haushaltsaufnahme
Familienname, Vorname des Antragstellenden
Aktenzeichen (falls bekannt)

## Antrag auf Änderung des Bemessungszeitraums aufgrund des aufgeschobenen Elterngeldbezugs bei Ihrem älterem Kind

Sie haben während der Covid-19-Pandemie eine **systemrelevante Tätigkeit** ausgeübt und Elterngeldmonate für Ihr älteres Kind aufgeschoben. Sie können daher diese Monate auf Antrag von der Berechnung des Elterngeldes für das jüngere Kind ausnehmen.

Diese Monate werden übersprungen. Übersprungen werden nur Kalendermonate, die von der Zeit vor Vollendung des 14. Lebensmonats Ihres älteren Kindes auf später verschoben wurden. Sie können auch nur einzelne Kalendermonate von der Berechnung des Elterngeldes für Ihr jüngeres Kind ausnehmen.

Der Bemessungszeitraum verschiebt sich um die Zahl der übersprungenen Monate weiter in die Vergangenheit. Wenn Sie selbstständig waren oder wenn Sie sowohl Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit als auch Einkünfte aus einer nicht-selbstständigen Tätigkeit hatten, verschiebt sich der Bemessungszeitraum auf Antrag auf einen Veranlagungszeitraum davor.

<b>Nichtselbstständige Arbeit</b>
<p>Ich habe Elterngeld-Monate für ein älteres Kind aufgeschoben und beantrage, dass die betroffenen Monate von der Bemessung des Elterngeldes ausgenommen werden. Die später genommenen Elterngeld-Monate liegen in den zwölf Monaten vor dem Beginn der Mutterschutzfrist (wenn ich die Mutter bin), ansonsten in den zwölf Monaten vor dem Monat der Geburt des jüngeren Kindes.</p> <p>in der Zeit vom _____ bis _____  in der Zeit vom _____ bis _____</p> <p>▶ Bitte als Nachweis die Entscheidung der Elterngeldstelle über die Verschiebung von Elterngeldmonaten beifügen den aktuellen Bescheid beifügen.</p>
<b>Selbstständige Arbeit</b>
<p>Ich habe Elterngeld-Monate für ein älteres Kind aufgeschoben und beantrage, dass der betroffene Veranlagungszeitraum von der Bemessung des Elterngeldes ausgenommen wird. Die später genommenen Elterngeld-Monate liegen im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des jüngeren Kindes.</p> <p>in der Zeit vom _____ bis _____</p> <p>▶ Bitte als Nachweis die Entscheidung der Elterngeldstelle über die Verschiebung von Elterngeldmonaten beifügen den aktuellen Bescheid beifügen.</p>

**X** \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

**X** \_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellenden

Familienname, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, bei Adoptionen Tag der Aufnahme in den Haushalt
Familienname, Vorname, Geburtsdatum von Elternteil 1
Familienname, Vorname, Geburtsdatum von Elternteil 2
Aktenzeichen (falls bekannt)

## Anlage zum Antrag auf Elterngeld

### Bezug von Einkommensersatzleistungen aufgrund von Einkommenswegfällen durch die Covid-19-Pandemie

Für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 besteht beim Elterngeld ein Anrechnungsfreibetrag für alle Einkommensersatzleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I und Entschädigung für einen Verdienstausfall nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG), die durch die Covid-19-Pandemie bedingte Einkommenswegfälle für teilzeitbeschäftigte Eltern ausgleichen. Zu den Einkommensersatzleistungen kann auch Krankengeld gehören, wenn eine ärztliche Bescheinigung über eine Erkrankung aufgrund der Covid-19-Pandemie vorgelegt wird. Der Bezug der Einkommensersatzleistung darf erst nach der Geburt begonnen haben. Das Einkommen, das die Einkommensersatzleistung ersetzt, muss geringer sein als das Einkommen, das Sie vor der Geburt bekommen haben.

Den Einkommenswegfall aufgrund der Covid-19-Pandemie müssen Sie glaubhaft machen; zum Beispiel durch Vorlage von Bescheinigungen, Weisungen oder Anordnungen des Arbeitgebers, Anordnungen der Gesundheitsämter zur Schließung bestimmter Betriebe oder Einrichtungen oder durch Vorlage von Nachweisen über den Bezug von Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I oder Entschädigungsleistungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) frühestens ab dem 1. März 2020.

Elternteil 1	Elternteil 2
<input type="checkbox"/> Ich arbeite während des Bezugs von Elterngeld Teilzeit und erhalte <b>Einkommensersatzleistungen</b> (z.B. Kurzarbeitergeld).  Art der Einkommensersatzleistung: _____  Beginn des Bezugs der Einkommensersatzleistung: _____  Höhe des Einkommens, aus dem die Einkommensersatzleistung berechnet wird _____  ▶ bitte den aktuellen Nachweis beifügen	<input type="checkbox"/> Ich arbeite während des Bezugs von Elterngeld Teilzeit und erhalte <b>Einkommensersatzleistungen</b> (z.B. Kurzarbeitergeld).  Art der Einkommensersatzleistung: _____  Beginn des Bezugs der Einkommensersatzleistung: _____  Höhe des Einkommens, aus dem die Einkommensersatzleistung berechnet wird _____  ▶ bitte den aktuellen Nachweis beifügen
<input type="checkbox"/> Das Einkommen ist aufgrund der Covid-19-Pandemie weggefallen.  ▶ bitte Nachweis (z.B. Nachweis über den Bezug von Kurzarbeitergeld) beifügen	<input type="checkbox"/> Das Einkommen ist aufgrund der Covid-19-Pandemie weggefallen.  ▶ bitte Nachweis (z.B. Nachweis über den Bezug von Kurzarbeitergeld) beifügen

**X** \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

**X** \_\_\_\_\_  
Unterschrift Elternteil 1

**X** \_\_\_\_\_  
Unterschrift Elternteil 2